



## Stadt Obernburg

# Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Stadtrates

---

Sitzungsdatum: Donnerstag, 07.06.2018  
Beginn: 19:00 Uhr  
Ende: 20:49 Uhr  
Ort: im Sitzungssaal des Rathauses in Obernburg

---

## ANWESENHEITSLISTE

### Vorsitzender

Fieger, Dietmar

### Mitglieder des Stadtrates

Bast, Hedwig  
Braun, Jochen  
Breunig, Stefan  
Fischer, Klaus  
Giegerich, Simon  
Hauenschild, Ralf, Dr.  
Heinz, Katja  
Jany, Christopher  
Klemm, Peter  
Klimmer, Hubert  
Knecht, Richard  
Lazarus, Alexander  
Schmittner, Hans  
Schmock, Manfred  
Stich, Ansgar  
Velte, Alexander  
Wolf, Jürgen  
Zöller, Wolfgang

### Schriftführer/in

Lapresa, Birgit

### Verwaltung

Geutner, Sabine  
Laske, Tobias

Auszubildender

***Abwesende und entschuldigte Personen:***

**Mitglieder des Stadtrates**

Kunisch, Günter

Reis, Axel

# TAGESORDNUNG

## Öffentliche Sitzung

- 1 Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 17.05.2018
- 2 Bekanntgaben
  - 2.1 Gehweg am Amtsgericht
  - 2.2 Parkplatz "alte Tennisplätze"
  - 2.3 (Teil-)Befreiungen vom Benutzerzwang nach Wasserabgabesatzung
  - 2.4 Widersprüche/Bürgeranträge Wassergebühren
- 3 Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2018 **199/2018**  
Beratung und Beschlussfassung
- 4 Kindergartenangelegenheiten - Gebührensatzung **174/2018**  
Beratung und Beschlussfassung
- 5 Kindergartenangelegenheiten - Benutzungssatzung **175/2018**  
Beratung und Beschlussfassung
- 6 Zweckvereinbarung über die Bestellung eines gemeinsamen Datenschutzauftragten für die Städte und Gemeinden des Landkreises Miltenberg **173/2018**  
Beratung und Beschlussfassung
- 7 Zusatz zum Obernburger Logo - Antrag von Stadtrat Schmock vom 15.05.2018 **200/2018**  
Beratung und Beschlussfassung
- 8 Anfragen
  - 8.1 Verbesserung Trinkwasserqualität
  - 8.2 Graffiti in den Unterführungen
- 9 Bürgerfragestunde

1. Bürgermeister Dietmar Fieger eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Stadtrates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.

Bürgermeister Fieger stellt den Auszubildenden Tobias Laske vor, der an der heutigen Sitzung teilnimmt.

## Öffentliche Sitzung

### **TOP 1 Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 17.05.2018**

Es gibt keine Einwände gegen die Niederschrift der Sitzung vom 17.05.2018. Diese gilt somit als genehmigt.

### **TOP 2 Bekanntgaben**

#### **TOP 2.1 Gehweg am Amtsgericht**

Der Gehweg der Römerstraße ab dem Amtsgericht ist mittlerweile mit einer Asphaltdecke versehen. Damit ist eine Anfrage von Herrn Lebert aus der letzten Bürgerfragestunde erledigt.

#### **TOP 2.2 Parkplatz "alte Tennisplätze"**

Die Baustelle Parkplatz „Alte Tennisplätze“ läuft zurzeit planmäßig. Nach dem aktuellen Bauzeitenplan ist das Bauende für Ende Juli vorgesehen. Wie von Stadtrat Schmock angeregt, soll es nach den Ferien eine Einweihungsfeier geben.

#### **TOP 2.3 (Teil-)Befreiungen vom Benutzerzwang nach Wasserabgabesatzung**

Den fünf Anträgen der Landwirte auf Befreiung bzw. Teilbefreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nach der Wasserabgabesatzung wurde in der Sitzung des Stadtrates am 26.04.2018 nicht stattgegeben.

#### **TOP 2.4 Widersprüche/Bürgeranträge Wassergebühren**

Stadtkämmerin Geutner teilt mit, dass 165 Schreiben wegen unzulässiger Widersprüche verschickt worden seien.

Weitere ca. 230 Widersprüche gegen die Erhöhung der Wassergebühren müssen noch bearbeitet werden.

Es wurden 87 Bürgeranträge gestellt.

<b>TOP 3      Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2018 Beratung und Beschlussfassung</b>
---

**Sachverhalt:**

In der Sitzung des Verwaltungs-, Personal- und Hauptausschusses am 08.01.2018 wurden die Personalkosten für den Haushalt 2018 vorgestellt. Die Bekanntgabe der Eckdaten des Haushaltes fand am 05.02.2018 statt.

In den weiteren Sitzungen des Hauptausschusses am 05.03.2018, 09.04.2018, 07.05.2018 und am 04.06.2018 wurde der Haushalt 2018 beraten.

Die Ansätze im Verwaltungshaushalt wurden nach besten Wissen und Gewissen angesetzt und es wurde darauf geachtet, dass die allgemeinen Haushaltsgrundsätze nach Art. 61 und 62 GO berücksichtigt wurden.

Es wurden, wie bisher praktiziert, keine Haushaltsreste gebildet, so dass für Maßnahmen, welche bereits im vergangenen Haushaltsjahr begonnen wurden, neue Haushaltsansätze in Höhe der noch ausstehenden Ausgaben gebildet wurden.

In der Sitzung des Verwaltungs-, Personal- und Hautpausschusses am 04.06.2018 wurden folgende **Empfehlungsbeschlüsse** zum Haushaltsplan bzw. Haushaltssatzung 2018 gefasst:

- Der Ausschuss empfiehlt dem Stadtrat, dem **Verwaltungshaushalt** in der vorliegenden Form mit einem Volumen von 23.032.500,00 € zuzustimmen. (Ja 10 Stimmen - Nein 1 Stimme)
- Der Verwaltungs-, Personal- und Hautpausschuss empfiehlt dem Stadtrat dem **Vermögenshaushalt** in der vorliegenden Form mit einem Volumen von 5.019.717,00€ zuzustimmen (Ja 10 Stimmen - Nein 1 Stimme).

In der Anlage erhalten Sie die Haushaltssatzung 2018 einschließlich Haushaltsplan 2018 mit Stellenplan und Anlagen (Vorbericht, Übersicht über den Stand der Schulden und Rücklagen, Finanzplan, Investitionsprogramm).

**Beschluss:**

Der Stadtrat erlässt aufgrund Art. 63 ff. GO, die als Anlage beigefügte Haushaltssatzung 2018 einschließlich Haushaltsplan 2018 mit Stellenplan und Anlagen (Vorbericht, Übersicht über den Stand der Schulden und Rücklagen, Finanzplan, Investitionsprogramm).

**Ja 18    Nein 1                    beschlossen**

<b>TOP 4      Kindergartenangelegenheiten - Gebührensatzung Beratung und Beschlussfassung</b>
---

**Sachverhalt:**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der kommunalen Kindergärten und Kinderkrippe der Stadt Obernburg a. Main mit der Fassung vom 01.09.2011 wurde aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 22.02.2018 überarbeitet.

Die folgenden Änderungen wurden vorgenommen:

Die im **§ 1 genannte Gebührenpflicht** wurde um das Mittagessen und sonstige Entgelte ergänzt.

Auf den **§ 3 Abs. 6 der kostenlosen Umbuchungsmöglichkeit** einmal pro Jahr bis 20.08. für das neue Kindergartenjahr wird hingewiesen.

Im **§ 4 Abs. 2 Gebührenmaßstab** wird die Gebühr für das Mittagessen aufgenommen. Aufgrund nicht absehbarer Änderungen der Preise des Caterers und den verschiedenen Bestellmöglichkeiten durch die Eltern, wurde zur Vereinfachung nur das Wort „Selbstkostenpreis“ genannt.

Ab September 2018 kostet eine Mahlzeit 3,00 Euro, eine halbe Portion 1,50 Euro und ein Sonderessen 3,70 Euro und wird nach der tatsächlichen Inanspruchnahme berechnet. Die Buchung erfolgt mit einem gesonderten Vertrag.

Unter **§ 5 Abs. 3 Gebührensätze** werden die neuen Gebührensätze und die Indexklausel aufgenommen. Ebenso das Getränke- und Portfoliogeld von monatlich 5,- Euro je Kind. Diese Gebühr wird derzeit monatlich separat abgerechnet. Bisher ist das Getränkegeld in Höhe von monatlich 3,- Euro in den Betreuungsgebühren enthalten.

Im **§ 5 Abs. 4** wird auf die **Verwaltungsgebühr** in Höhe von 10,- Euro für unterjährige Umbuchungen der Buchungszeiten hingewiesen.

**Gebührenermäßigungen laut § 6** werden wie folgt geändert:

Besuchen zwei Kinder einer Familie gleichzeitig eine der städtischen Kindertageseinrichtungen, so wird auf beide Benutzungsgebühren ein Abschlag von je 10% gewährt. Besuchen mehr als zwei Kinder einer Familie gleichzeitig eine der städtischen Kindertageseinrichtungen, so wird auf alle Benutzungsgebühren ein Abschlag von je 25% gewährt.

Zuschüsse des Freistaates Bayern, die dieser für Kinder in Kindertageseinrichtungen gewährt, die sich in dem Kindergartenjahr befinden, das der Schulpflicht nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 BayEUG vorausgeht, werden auf die Gebührensätze nach § 5 Abs. 1 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der Gebührensätze nach § 5 begrenzt und geht der Gebührenermäßigung nach § 6 vor.

#### Bisherige Regelung:

Bisher wird der Monatsbeitrag für das zweite Kind um 30%, für das dritte Kind um 50% reduziert und jedes weitere Kind ist frei, bei gleichzeitigem Besuch von mehreren Kindern einer Familie in einer Kindertageseinrichtung der Stadt Obernburg a. Main.

**In der Sitzung des Hauptausschusses am 04.06.2018 wurde der Empfehlungsbeschluss mit 10 Ja und 1 Nein Stimme gemäß beiliegendem Beschlussvorschlag gefasst.**

#### **Beschluss:**

Der Stadtrat erlässt folgende:

**Satzung**  
**über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen**  
**der Stadt Obernburg am Main**  
**(Gebührensatzung zur Kindertageseinrichtungssatzung – GS/KiTaS)**

Aufgrund von Art. 2 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG, FN BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2014 (GVBl S. 70) erlässt die Stadt Obernburg am Main folgende Satzung:

**§ 1**

**Gebührenpflicht**

Die Stadt erhebt für die Benutzung und das Mittagessen der Kinder in ihren Kindertageseinrichtungen Gebühren und sonstige Entgelte.

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind
  - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
  - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3**

**Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Die Benutzungsgebühren nach § 5 Abs. 1 entstehen mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung. Im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Während der Laufzeit des Betreuungsvertrages lassen sowohl etwaige Schließzeiten als auch die Abwesenheit eines Kindes die Pflicht zur Entrichtung der Benutzungsgebühr unberührt.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird jeweils am 01. eines Monats im Voraus für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. Die Gebührensschuldner sollen der Stadt ein auf ihr Konto bezogenes SEPA-Lastschriftmandat erteilen. Die Abbuchung erfolgt jeweils monatlich.
- (4) Unabhängig vom Aufnahmetag ist für den Aufnahmemonat stets die volle Gebühr fällig.
- (5) Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge gemäß Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 b Kommunalabgabengesetz zu entrichten.
- (6) Umbuchungen der Betreuungszeiten sind einmal pro Jahr bis 20.08. für das neue Kindergartenjahr kostenlos möglich.

(7) Die gemäß § 5 Abs. 2 zu erhebende Essensgebühr entsteht mit ihrer Buchung.

#### § 4

##### Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühr bemisst sich
  - a) nach Gewichtungsfaktoren, die den jeweiligen Betreuungsbedarf der einzelnen Betreuungsarten angemessen berücksichtigen, und
  - b) nach der im Betreuungsvertrag vereinbarten Buchungszeitkategorie.
- (2) Die Höhe der Gebühr für das Mittagessen wird durch die Häufigkeit der Inanspruchnahme bestimmt.
- (3) Für Kindergartenkinder gelten gemäß Artikel 21 Abs. 4 BayKiBiG eine verbindliche Mindestbuchungszeit von vier Stunden pro Tag.

#### § 5

##### Gebührensätze

(1) Die Höhe der Benutzungsgebühr richtet sich nach folgender Staffelung:

<b>Buchungszeiten pro Tag</b>	<b>Kindergarten</b>	<b>Kinderkrippe</b>
3 - 4 Stunden	66,00 €	150,00 €
4 - 5 Stunden	72,60 €	165,00 €
5 - 6 Stunden	79,90 €	181,50 €
6 - 7 Stunden	87,90 €	199,70 €
7 - 8 Stunden	101,00 €	219,60 €
8 - 9 Stunden	116,20 €	241,60 €
9 - 10 Stunden	133,60 €	265,70 €

Die Gebührensätze werden entsprechend dem Gesamtvolumen des Tarifvertrages des öffentlichen Dienstes zum Beginn des darauffolgenden Kindergartenjahres angepasst (Indexklausel).

Erstmals zum 01.09.2019

- (2) Für die Teilnahme am Mittagessen wird eine Essensgebühr in Höhe der Selbstkosten erhoben.
- (3) Für die pädagogische Arbeit in den Kindergärten (z.B. Kauf Verbrauchsmaterialien, Fotos, usw.) und das Anbieten von Getränken in den Gruppen wird zusätzlich zu den Benutzungs- und Mittagessengebühren ein monatliches Getränke- und Portfoliogeld je Kind von 5,- Euro erhoben.
- (4) Verwaltungsgebühren werden ausschließlich für die unterjährige Änderung von Buchungszeiten erhoben. Die Gebühr beträgt für jede Änderung 10,- Euro. Lediglich in Ausnahmefällen bei Änderungen der Lebensumstände (insbesondere bei Arbeitslosigkeit, Aufnahme einer Arbeitstätigkeit, unvorhergesehene Änderung der Arbeitszeiten)

kann auf die Gebühr verzichtet werden. Die Eltern sind verpflichtet, einen entsprechenden Nachweis vorzulegen.

## § 6

### Gebührenermäßigungen

- (1) Besuchen zwei Kinder einer Familie gleichzeitig eine der städtischen Kindertageseinrichtungen, so wird auf beide Benutzungsgebühren ein Abschlag von je 10% gewährt. Besuchen mehr als zwei Kinder einer Familie gleichzeitig eine der städtischen Kindertageseinrichtungen, so wird auf alle Benutzungsgebühren ein Abschlag von je 25% gewährt.
- (2) Zuschüsse des Freistaates Bayern für Kinder in Kindertageseinrichtungen, die sich in dem Kindergartenjahr befinden, das der Schulpflicht nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 BayEUG vorausgeht, werden auf die Gebührensätze nach § 5 Abs. 1 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der Gebührensätze nach § 5 begrenzt und geht der Gebührenermäßigung nach § 6 Abs. 1 vor.

## § 7

### In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 01.09.2011 außer Kraft.

Obernburg am Main, den ...

Fieger  
1. Bürgermeister

**Ja 17 Nein 2 beschlossen**

<b>TOP 5 Kindergartenangelegenheiten - Benutzungssatzung Beratung und Beschlussfassung</b>
--

#### **Sachverhalt:**

Die Satzung über die Benutzung der Kindergärten und der Kinderkrippe der Stadt Obernburg a. Main vom 01.09.2011 wird überarbeitet und in folgenden Punkten geändert:

Unter **§ 5 Abs. 8 Antrag auf Aufnahme** wird darauf hingewiesen, dass Vormerkungen für das übernächste Betreuungsjahr nicht entgegen genommen werden.

Im **§ 6 Abs. 1 Aufnahme** wird neu definiert, dass nur noch Kinder mit dem Hauptwohnsitz in Obernburg a. Main aufgenommen werden.

Zudem wird der § 6 um den Abs. 2 ergänzt, der besagt, dass die freien Plätze an die Kinder vergeben werden, für die die meisten Kriterien des Abs. 1 a) bis e) zutreffen.

Bisher werden die Aufnahmekriterien der aktuellen Satzung nacheinander abgefragt.

Weiter wird der § 6 um den Abs. 3 ergänzt

Über die Aufnahme von Kindern, die ihren Hauptwohnsitz nicht in Obernburg am Main haben, entscheidet die Leitung der Kindertageseinrichtung im Einvernehmen mit der Stadt. Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr bzw. bis zum Wechsel von der Krippe in den Kindergarten.

Bisher werden auch Kinder mit einem Neben-/Zweitwohnsitz in Obernburg a. Main aufgenommen.

Ebenso wird der Abs. 4 Aufnahme von Kindern mit besonderem Förderbedarf neu aufgenommen.

Die Änderung, Aufnahme der Kinder mit Hauptwohnsitz, hat zur Folge, dass die Wohnsitzgemeinden die Förderung laut BayKiBiG übernehmen müssen.

Der **§ 9 Abs. 2 Ausscheiden, Kündigung** regelt neu die Vorgehensweise bei Wegzug der/des Personensorgeberechtigten aus Obernburg a. Main.

Der **§ 11 Gebühren** wird um die Gebühren für das Mittagessen und die sonstigen Entgelte ergänzt.

Der **§ 13 Mittagessen** wird neu aufgenommen. In der bisherigen Satzung gab es keine Regelung bezüglich des Mittagessens.

Auf die **Mitarbeit der Personensorgeberechtigten** wird neu im **§ 14** hingewiesen.

**In der Sitzung des Hauptausschusses am 04.06.2018 wurde der Empfehlungsbeschluss mit 10 Ja und 1 Nein Stimme gemäß beiliegendem Beschlussvorschlag gefasst.**

#### **Beschluss:**

Der Stadtrat erlässt folgende:

## **Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Obernburg a. Main**

Auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Stadt Obernburg a. Main folgende Satzung:

### **ERSTER TEIL:**

#### **Allgemeines**

#### **§ 1 Öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Stadt betreibt ihre Kindertageseinrichtungen als eine öffentliche Einrichtung im Sinne von Art. 2 Bayer. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) in Verbindung mit der hierzu ergangenen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG). Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen sind:
  - a) die Kinderkrippe im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Bayerischen Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes (BayKiBiG) für Kinder überwiegend unter drei Jahren,

- b) die Kindergärten im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des BayKiBiG für Kinder überwiegend im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung.
- (3) Die Stadt Obernburg a. Main unterhält folgende Kindertageseinrichtungen:
  - a) Kindergarten Altstadt, Frühlingstr. 1, 63785 Obernburg a. Main
  - b) Kindergarten Sonnenhügel, Mömlingtalring 90, 63785 Obernburg a. Main
  - c) Kindergarten Abenteuerhaus, Wiesentalstr. 52, 63785 Obernburg a. Main

## **§ 2 Sicherstellung des Betreuungsbedarfs; Bedarfsplanung**

- (1) Die Stadt Obernburg a. Main gewährleistet in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit, dass die nach der Bedarfsfeststellung notwendigen Plätze in ihren Kindertageseinrichtungen zur Verfügung stehen.
- (2) Der Stadtrat entscheidet, welcher örtliche Bedarf unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Eltern und ihrer Kinder für eine kindergerechte Bildung, Erziehung und Betreuung jeweils tatsächlich anerkannt und gedeckt wird.  
Dabei entscheidet der Stadtrat auch, welche bestehenden Plätze für die Deckung des örtlichen Bedarfs notwendig sind und welcher jeweilige Bedarf noch ungedeckt ist.

## **§ 3 Personal; pädagogische Konzeption**

- (1) Die Stadt stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtungen notwendige Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder wird durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal im Sinne der §§ 15 bis 17 AVBayKiBiG gesichert.
- (3) Die Kindertageseinrichtungen erstellen unter Berücksichtigung der in Art. 13 BayKiBiG niedergelegten Grundsätze der Bildungs- und Erziehungsarbeit und der in Art. 13 BayKiBiG niedergelegten Bildungs- und Erziehungsziele jeweils pädagogische Konzeptionen, an denen sie ihre pädagogische Arbeit ausrichten. Die pädagogischen Konzeptionen werden dem Stadtrat bekannt gegeben.

## **§ 4 Beiräte**

- (1) Für jede Kindertageseinrichtung ist jeweils ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Befugnisse und Aufgaben des Elternbeirates ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

## **ZWEITER TEIL:** **Aufnahme in die Kindertageseinrichtung** **§ 5 Antrag auf Aufnahme**

- (1) Die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe des von der Stadt gemäß § 2 anerkannten Bedarfs an Kinderbetreuungsplätzen.
- (2) Die Aufnahme setzt den Abschluss eines Betreuungsvertrages in schriftlicher Form mit den Personensorgeberechtigten voraus, in dem u.a. der zeitliche Rahmen der gewünschten Betreuung (Buchungszeiten, Buchungszeitkategorie) festgelegt wird. Die Personensorgeberechtigten sind dabei verpflichtet, die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personenberechtigten zu machen. Nachweise, die von der Stadt aufgrund des BayKiBiG zur Geltendmachung der kindbezogenen Förderung gegenüber dem Freistaat Bayern benötigt werden, sind vorzulegen.
- (3) Unterjährige Änderungen der Buchungszeiten sind möglich mit einer Gebührenerhebung gemäß § 5 Abs. 4 Gebührensatzung.
- (4) Das durch den Betreuungsvertrag begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes ein.
- (5) Für jede der in § 1 Abs. 2 genannten Betreuungsarten sind eigene Betreuungsverträge abzuschließen. Die Betreuungsverträge sollen grundsätzlich für die Dauer eines Betreuungsjahres bzw. für die Dauer des restlichen Betreuungsjahres abgeschlossen werden. Das Betreuungsjahr beginnt am 01.09. eines Jahres und endet am 31.08. des Folgejahres.
- (6) Ein neuer Betreuungsvertrag ist spätestens bei einem Wechsel des Kindes zwischen den in § 1 Abs. 2 genannten Betreuungsarten oder dann abzuschließen, wenn die tatsächliche Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung nachhaltig von der vereinbarten Buchungszeitkategorie abweicht.
- (7) Die Aufnahme findet ganzjährig statt.
- (8) Vormerkungen für das übernächste Betreuungsjahr werden nicht entgegengenommen.
- (9) Anmeldungen zur Neu- und Wiederaufnahme in eine der Kindertageseinrichtungen, die zu Beginn des jeweils folgenden Betreuungsjahres aufgenommen werden sollen, finden regelmäßig statt (genaue Termine werden im Amts- und Mitteilungsblatt „Almosenturm“ bekannt gegeben).

## **§ 6 Aufnahme**

- (1) Die Aufnahme von Kindern mit Hauptwohnsitz in Obernburg am Main in eine Kindertageseinrichtung erfolgt bis zur Schaffung eines bedarfsgerechten Angebots nach folgenden Kriterien:
  - a) Kinder, bei denen alle Personensorgeberechtigten oder der alleinerziehende Elternteil nachweislich erwerbstätig sind,
  - b) Kinder, für deren Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit der Besuch der Kindertageseinrichtung geboten ist,
  - c) Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden,
  - d) Kinder, die vom Schulbesuch zurückgestellt wurden,
  - e) Kinder, deren Geschwisterkinder bereits in der Einrichtung betreut werden.
- (2) Freie Plätze werden an die Kinder vergeben, für die die meisten Kriterien des Abs. 1 Buchst. a) bis e) zutreffen.
- (3) Über die Aufnahme von Kindern, die ihren Hauptwohnsitz nicht in Obernburg am Main haben, entscheidet die Leitung der Kindertageseinrichtung im Einvernehmen mit der Stadt. Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr bzw. bis zum Wechsel von der Krippe in den Kindergarten.

- (4) Kinder mit besonderem Förderbedarf werden aufgenommen, wenn Bildung, Erziehung, Betreuung und Integration möglich, eine Kooperation der Eltern mit der Kindertageseinrichtung vereinbart und ggfs. eine heilpädagogische Unterstützung sichergestellt ist.

## **§ 7 Besondere Betreuungswünsche; Buchungsverhalten; Kernzeiten**

- (1) Die Betreuungswünsche der Personensorgeberechtigten werden soweit als möglich berücksichtigt. Es besteht jedoch kein Anspruch auf Annahme in eine bestimmte Kindertageseinrichtung.
- (2) Für **Krippenkinder** wird eine pädagogische und störungsfreie Kernzeit von der jeweiligen Kindertageseinrichtung festgelegt.
- (3) Für **Kindergartenkinder** gilt eine verbindliche Mindestbuchungszeit von 4 Stunden pro Tag und 20 Stunden pro Woche. Für diese Kinder wird eine pädagogische und störungsfreie Kernzeit von der jeweiligen Kindertageseinrichtung festgelegt.

## **§ 8 Nachweis der ärztlichen Untersuchung**

- (1) Die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes zum Besuch der Kindertageseinrichtung ist nicht erforderlich.
- (2) Die Personensorgeberechtigten der betreuten Kinder sind jedoch nach § 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG) dazu verpflichtet, das Auftreten oder den Verdacht des Auftretens einer der in § 34 Abs. 1 bis 3 IfSG genannten Krankheiten oder den Befall mit Läusen unverzüglich der Kindertageseinrichtung mitzuteilen. Die Personensorgeberechtigten neu aufgenommener Kinder sind von der Leitung der Kindertageseinrichtung über diese Pflicht zu belehren (§ 34 Abs. 5 Satz 2 IfSG).

### **DRITTER TEIL:**

## **Kündigung und Ausschluss**

### **§ 9 Ausscheiden, Kündigung**

- (1) Die Abmeldung ist während des Kindergartenjahres nur aus wichtigem Grund möglich und bedarf einer schriftlichen Kündigung des Betreuungsvertrages durch die Personensorgeberechtigten. Diese Kündigung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig. Während der letzten drei Monate des Betreuungsjahres (01. Juni – 31. August) ist die Abmeldung nur zum Ende des Betreuungsjahres zulässig. Beim Übertritt der Kinder vom Kindergarten in die Schule ist keine Abmeldung erforderlich; dies erfolgt automatisch zum 31.08. des Kalenderjahres.
- (2) Bei Wegzug der/des Personensorgeberechtigten aus Obernburg am Main erlischt der Betreuungsvertrag mit Ablauf des Monats des Umzuges. Soweit ausreichend Kindergartenplätze vorhanden sind bzw. keine Kinder aus der Warteliste Anspruch auf den freigewordenen Platz erheben, kann in Absprache mit der Kindergartenleitung das Kind bis zum Ende des Kindergartenjahres den Platz weiterbelegen.

### **§ 10 Ausschluss**

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung zeitweise oder dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn:
- a) innerhalb der Eingewöhnungszeit durch die Leitung der Einrichtung festgestellt wird, dass das Kind für den Besuch der Kindertageseinrichtung nicht geeignet ist,
  - b) das Kind länger als 4 Wochen unentschuldig fehlt,
  - c) das Kind wiederholt unter Verstoß gegen die festgelegten Buchungszeit nicht pünktlich in die Einrichtung gebracht oder abgeholt wurde, insbesondere wenn wiederholt die Kernzeiten oder die Öffnungszeiten der Einrichtung nicht eingehalten wurden,
  - d) erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind,
  - e) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,
  - f) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind.
- (2) Der Ausschluss nach Abs. 1 ist den Personensorgeberechtigten grundsätzlich mit einer Frist von zwei Wochen bekannt zu geben. Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Beirat (§ 4) zu hören.

## **VIERTER TEIL:**

### **Sonstiges**

### **§ 11 Gebühren**

Die Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und für das Mittagessen sowie sonstige Entgelte ergeben sich aus der Gebührensatzung (GS/KiTaS) der Stadt Obernburg am Main in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 12 Öffnungszeiten**

- (1) Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung bestimmt der Erste Bürgermeister in Absprache mit der Kindergartenleitung.
- (2) Die Kindertageseinrichtung bleibt während des Betriebsjahres grundsätzlich an allen Werktagen mit Ausnahme der Samstage geöffnet.
- (3) Die genauen Schließzeiten von höchstens 30 Tagen im Jahr werden jeweils zu Beginn des neuen Betreuungsjahres bekannt gegeben.

### **§ 13 Mittagessen**

Kinder, die die Kindertageseinrichtung besuchen, können in der Kindertageseinrichtung ein Mittagessen einnehmen. An welchen Wochentagen das Kind ein Mittagessen einnimmt, wird gesondert schriftlich festgelegt.

Die Kosten für die Mittagsverpflegung sind ein gesonderter Bestandteil der Gebühr für die Kindertageseinrichtung.

## **§ 14 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten; Sprechzeiten und Elternabende**

- (1) Die wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Kindertageseinrichtung im Sinne des Artikels 14 BayKiBiG hängt entscheidend von einer verständnisvollen Mitarbeit der Personensorgeberechtigten ab. Um diese zu fördern, veranstalten die Kindertageseinrichtungen Elternabende und räumen die Möglichkeit ein, mit der Kindertageseinrichtungs-/Gruppenleitung auch Einzelgespräche zu führen.
- (2) Zu Elternabenden lädt jede Kindertageseinrichtungsleitung gesondert ein. Der jeweilige Termin wird mit dem Beirat abgestimmt und den Personensorgeberechtigten schriftlich bekannt gegeben.

## **§ 15 Betreuung auf dem Wege**

Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen.

## **§ 16 Unfallversicherungsschutz**

Kinder in der Kindertageseinrichtung sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

## **§ 17 Haftung**

- (1) Die Stadt haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Stadt für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Verpflichtung bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Stadt nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden. Dritte im Sinne dieser Regelung sind insbesondere andere Kinder oder deren Eltern.

## **§ 18 Begriffsbestimmung**

Personensorgeberechtigte im Sinne dieser Satzung, sind auch Pflegepersonen und Heimerzieherinnen, die zur Vertretung der elterlichen Sorge berechtigt sind.

## **FÜNFTER TEIL: Schlussbestimmungen § 19 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2018 In Kraft.  
(2) Gleichzeitig tritt die Kindertageseinrichtungssatzung vom 01.09.2011 außer Kraft.

Obernburg am Main, den

Fieger  
1. Bürgermeister

**Ja 16 Nein 2 beschlossen**

<b>TOP 6 Zweckvereinbarung über die Bestellung eines gemeinsamen Datenschutzbeauftragten für die Städte und Gemeinden des Landkreises Miltenberg Beratung und Beschlussfassung</b>
--

**Sachverhalt:**

Durch die ab 25.05.2018 in Kraft getretene Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) kommen auf die Gemeinden erhebliche Mehraufwendungen zu.

Die DSGVO weist dem „Verantwortlichen“ bei der Verarbeitung personenbezogener Daten eine zentrale Rolle zu. „Verantwortlicher“ ist nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO „die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet“.

Der Verantwortliche hat sicherzustellen, dass

- die materiellen Vorschriften über die Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die öffentliche Stelle eingehalten werden. Die Zulässigkeit der Verarbeitung wird insbesondere in den Art. 5, 6 und 9 DSGVO, in Art. 4 Abs. 1 BayDSG-E 2018 und in fachgesetzlichen Datenschutzvorschriften geregelt,
- die Verfahrensvorschriften der DSGVO beachtet werden. Dies gilt z.B. für die Führung des Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO, die Melde- und Benachrichtigungspflichten nach Art. 33 und 34 DSGVO und die Durchführung von Datenschutz-Folgenabschätzungen nach Art. 35 DSGVO und Art. 14 BayDSG-E 2018,
- die datenschutzrechtlichen Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO i.V.m. Art. 9 BayDSG-E 2018 und die sonstigen Rechte der Betroffenen beachtet werden (z.B. das Auskunftsrecht nach Art. 15 DSGVO und Art. 10 BayDSG-E 2018, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO und das Widerspruchsrecht nach Art. 21 DSGVO),
- geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der verarbeiteten Daten getroffen werden (Art. 24 Abs. 1 und Art. 32 DSGVO) und
- geeignete sonstige Datenschutzvorkehrungen getroffen werden (z.B. Datenschutzrichtlinien oder sonstige Datenschutzanweisungen nach Art. 24 Abs. 2 DSGVO).

Im Rahmen einer kommunale Zusammenarbeit ist angedacht, als interkommunales Kooperationsprojekt zwischen den beteiligten Gemeinden und Landkreis Miltenberg eine Zweckvereinbarung abzuschließen, um den Datenschutz durch einen gemeinsamen Datenschutzbeauftragten im Landkreis Miltenberg effizienter und effektiver zu gestalten.

Durch die Zweckvereinbarung werden die Aufgaben eines behördlichen Datenschutzbeauftragten auf einen gemeinsam zu bestellenden Datenschutzbeauftragten übertragen.

Ergänzend zu den durch die DSGVO und das BayDSG zugewiesene Aufgaben nach Anlage 1 werden folgende Aufgaben auf den gemeinsam bestellten Datenschutzbeauftragten übertragen:

- Unterstützung bei der Führung des Verfahrensverzeichnisses nach Art. 30 DSGVO und Art. 31 BayDSG
- Begleitung der Durchführung der Datenschutz-Folgenabschätzung nach Art. 35 ff DSGVO
- Anlaufstelle der Bürger und der Beschäftigten für Fragen des Datenschutzes
- Koordinierung der Erfüllung der Rechte der betroffenen Personen nach Art. 15 bis 22 DSGVO
- Mitwirkung bei der Anpassung der Datenschutzhinweise auf Vordrucken und im Internet
- Mitwirkung bei der Auswahl der Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit.
- Abhaltungen von Schulungen von Beschäftigten
- Beteiligung bei der Erstellung von Dienstanweisungen und –vereinbarungen
- Umsetzung der Meldung bzw. Benachrichtigung bei Datenschutzverletzungen nach Art. 33 und Art. 34 DSGVO

Die Übertragung der Durchführung der Aufgaben des Datenschutzbeauftragten umfasst sämtliche Angelegenheiten des Datenschutzes, insbesondere das Hinwirken auf die Einhaltung des Datenschutzgesetzes und weiterer Vorschriften über den Datenschutz.

Die Verantwortung für die Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit verbleibt jedoch bei der jeweils betroffenen öffentlichen Stelle (Landrat, Bürgermeister), zumal der gemeinsame Datenschutzbeauftragte über kein Weisungsrecht gegenüber den verantwortlichen Stellen verfügt.

Die beteiligten Gemeinden haben einen lokalen Datenschutzbeauftragten zu benennen. Der lokale Datenschutzbeauftragte stellt die Stellvertretung des gemeinsamen Datenschutzbeauftragten sicher.

Durch die Aufgabenerledigung des gemeinsamen Datenschutzbeauftragten anfallenden Betrieb-, Personal-, und Sachkosten werden, angelehnt an das Kommunale Behördennetz, anteilig auf die Beteiligten wie folgt umgelegt:

- Die Kosten tragen der Landkreis und die beteiligten Gemeinden je zur Hälfte

- Der Anteil der beteiligten Gemeinden wird entsprechend der jeweiligen Einwohnerzahl zum Stand 30. Juni und 31. Dezember des jeweiligen Jahres auf diese umgelegt.

Die Umlage wird von der Geschäftsstelle berechnet, halbjährlich im Januar und Juli eines jeden Jahres für die jeweils zurückliegenden sechs Monate fällig und über die Kreiskasse von den beteiligten Gemeinden eingezogen

### **Beschluss:**

Die Stadt Obernburg a.Main tritt der „Zweckvereinbarung über die Bestellung eines gemeinsamen Datenschutzbeauftragten für die Städte, Märkte und Gemeinden bzw. Verwaltungsgemeinschaften des Landkreises Miltenberg sowie der Landkreis und das Landratsamt Miltenberg“ bei.

Mit Inkrafttreten der Zweckvereinbarung wird die bisherige Datenschutzbeauftragte Frau Antonia Mann zur lokalen Datenschutzbeauftragten bestellt. Diese stellt die Stellvertretung des gemeinsamen Datenschutzbeauftragten sicher.

Der bisher bestellte stellvertretende Datenschutzbeauftragte, Roland Reis, wird mit Inkrafttreten der Zweckvereinbarung von der Aufgabe entbunden.

**einstimmig beschlossen**

<b>TOP 7      Zusatz zum Obernburger Logo - Antrag von Stadtrat Schmock vom 15.05.2018 Beratung und Beschlussfassung</b>
--

### **Sachverhalt:**

Mit E-Mail vom 15.05.2018 beantragte Herr Stadtrat Schmock die Aufhebung des Stadtratsbeschlusses vom 15.03.2018 (Obernburger Logo) bezüglich des Zusatzes „Stadt am Main“ und stattdessen die Einführung eines neuen Zusatzes „Römerstadt am Main“.

Als Begründung führte Stadtrat Schmock folgendes an:

„Aufgreifen der aktuell in vielen Medien verbreiteten Meldungen, die in direktem Zusammenhang mit der Bezeichnung Römer und Obernburg stehen, z.B.: Römerlauf, Römermuseum, Römerallee.

„Hinzu kommen die überall vorhandenen und bei Stadtführungen immer wieder vorgezeigten römischen Bezugspunkte, die im letzten Jahr entfachte Römerbegeisterung, die in der Stadt vorhandenen Hinweistafeln ...

Obernburg hätte mit dem vorgeschlagenen Zusatz ein Alleinstellungsmerkmal mit mehr direktem Bezug zur Lage und zur Geschichte, als der vorgesehene Titel Stadt am Main.

Vorschlag zum Beschluss:

Das Stadtlogo bleibt in seiner Gestaltung wie vorgesehen, es wird aber um den Zusatz Römerstadt ergänzt.“

Die Verwaltung schlägt vor, den Antrag von Stadtrat Schmock abzulehnen.

In formeller Hinsicht ist festzustellen, dass ich seit der Beschlussfassung und Verabschiedung des neuen Logos keine neuen Tatsachen oder neuen gewichtige Gesichtspunkte vorliegen, die eine erneute Beratung und Beschlussfassung rechtfertigen (s. § 27 Abs. 7 Satz 2 der Geschäftsordnung für den Stadtrat).

Darüber hinaus hat die Verwaltung Stellungnahmen von Herrn Prof. Dr. Graumann und Frau Dorte Meyer-Marquart eingeholt. Herr Prof. Graumann und Frau Meyer-Marquart haben bei der Erarbeitung des Logos sehr intensiv und vor allem ehrenamtlich ihre fachliche Expertise im Bereich Marketing eingebracht. Beide kommen in ihren Stellungnahmen zu dem Ergebnis, dass der Vorschlag von Herrn Schmock fachlich nicht sinnvoll erscheint und eine Änderung des gerade erst verabschiedeten Logos eine negative Außenwirkung hätte.

Die Stellungnahmen von Herrn Prof. Dr. Graumann und Frau Meyer-Marquart werden in der Sitzung vollständig verlesen.

#### **Beschluss:**

Der Antrag von Herrn Stadtrat Schmock wird abgelehnt.

**Ja 11 Nein 8 beschlossen**

#### **TOP 8 Anfragen**

##### **TOP 8.1 Verbesserung Trinkwasserqualität**

Stadträtin Bast erkundigt sich nach dem Stand der Bearbeitung des Antrags der Freien Wähler zur Erstellung eines Konzepts zur Verbesserung der Trinkwasserqualität.

Bürgermeister Fieger antwortet, dass der Plan in Arbeit sei.

##### **TOP 8.2 Graffiti in den Unterführungen**

Stadtrat Schmock fragt nach dem Stand der geplanten Bemalung der Unterführungen.

Bürgermeister Fieger erwidert, dass das Projekt in Arbeit sei.

#### **TOP 9 Bürgerfragestunde**

Es gibt keine Wortmeldungen.

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt 1. Bürgermeister Dietmar Fieger um 20:49 Uhr die öffentliche Sitzung des Stadtrates.

Dietmar Fieger  
1. Bürgermeister

Birgit Lapresa  
Schriftführer/in